
Verordnung des Fachhochschulrates über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb

(BIS Verordnung 5/2004, BISVO)

Aufgrund von § 6 Absatz 2 und 3 des Fachhochschul-
Studiengesetzes (FHStG) in der Fassung BGBl I 2003/110

Beschluss des Fachhochschulrates vom 14.5.2004

Verordnung des Fachhochschulrates (FHR) über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb

Aufgrund von § 6 Absatz 2 und 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. 1993/340 in der Fassung BGBl I 2003/110 wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat jeder bzw. jedem Studierenden eines Fachhochschul-Studienganges im Zuge der Aufnahme ein zehnstelliges numerisches Personenkennzeichen zuzuordnen, das folgendermaßen gebildet wird:
 1. Die ersten zwei Stellen: Studienjahr der Zulassung, dargestellt durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so sind die beiden letzten Ziffern des vorhergehenden Kalenderjahres als Jahreszahl heranzuziehen.
 2. Die dritte Stelle: Semester der Studienzulassung, dargestellt durch die Ziffer 1 für Wintersemester und die Ziffer 2 für Sommersemester. Bei Incoming-Studierenden ist die Ziffer 0 anzugeben.
 3. Die vierte bis siebte Stelle: Studiengangskennzahl des Fachhochschul-Studienganges gemäß Akkreditierungsbescheid.
 4. Die achte bis zehnte Stelle: Laufende Nummer für die Studierende bzw. den Studierenden gemäß Zulassungsreihenfolge im betreffenden Studiengang; die Nummerierung beginnt für jedes Zulassungssemester mit 001.
- (2) Das Personenkennzeichen ist sowohl im Zusammenhang mit den Erhebungen im Rahmen dieser Verordnung als auch im Rahmen der Studierendenverwaltung für den Fachhochschul-Studiengang (z.B. Zeugnisse, Verleihungsurkunde des akademischen Grades, Studienbücher, Studierendenausweise) zu verwenden.
- (3) Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen haben bei der Übermittlung der Daten gemäß der vorliegenden Verordnung die system- und datentechnischen sowie die definitorischen Vorgaben der BIS Datenbankschnittstelle des Fachhochschulrates in der jeweils gültigen Version einzuhalten.

§ 2 Meldung der Bewerberinnen und Bewerber für Fachhochschul-Bakkalaureats- und Fachhochschul-Diplomstudiengänge

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Bakkalaureats- und/oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges hat dem Fachhochschulrat einmal jährlich Daten zu den Bewerberinnen und Bewerbern je FH-Bakkalaureats- bzw. FH-Diplomstudiengang gemäß der Anlage 1 zu melden.

- (2) Die gemäß Anlage 1 anzugebende Zugangsvoraussetzung bezeichnet die für die Aufnahme in einen FH-Bakkalaureats- oder einen FH-Diplomstudiengang ausschlaggebende fachliche Zugangsvoraussetzung.
- (3) Als Bewerberinnen und Bewerber gelten Interessentinnen und Interessenten, die sich um die Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich, sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger überschreitet, dem vorgesehenen Aufnahmeverfahren unterziehen.
- (4) Die Meldung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November in Bezug auf das laufende Studienjahr. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so erfolgt die Meldung zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April.

§ 3 Meldung der Bewerberinnen und Bewerber für Fachhochschul-Magisterstudiengänge

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Magisterstudienganges hat dem Fachhochschulrat einmal jährlich Daten zu den Bewerberinnen und Bewerbern je FH-Magisterstudiengang gemäß der Anlage 1 zu melden.
- (2) Die gemäß Anlage 1 anzugebende Zugangsvoraussetzung für FH-Magisterstudiengänge bezeichnet die für die Aufnahme in einen FH-Magisterstudiengang ausschlaggebende fachliche Zugangsvoraussetzung.
- (3) Als Bewerberinnen und Bewerber gelten Interessentinnen und Interessenten, die sich um die Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen für FH-Magisterstudiengänge erfüllen und sich, sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger überschreitet, dem vorgesehenen Aufnahmeverfahren unterziehen.
- (4) Die Meldung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November in Bezug auf das laufende Studienjahr. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so erfolgt die Meldung zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April.

§ 4 Meldung der Studierenden

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat zweimal jährlich die nicht bereits durch die Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH, BGBl. II Nr. 29/2004 idgF) geregelten zusätzlichen Daten zu den Studierenden, Unterbrecherinnen und Unterbrechern, Absolventinnen und Absolventen, Ausgeschiedenen und übertretenden Studierenden für jeden seiner Studiengänge gemäß der Anlage 2 zu melden.
- (2) Die Berufstätigkeit ist anzugeben bei Studierenden von:
 - a) berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen

- b) berufsbegleitend organisierten Teilen von gemischt organisierten FH-Studiengängen
 - c) zielgruppenspezifischen FH-Studiengängen
- (3) Die Meldung der Daten zu den Studierenden, Unterbrecherinnen und Unterbrechern, Absolventinnen und Absolventen, Ausgeschiedenen und übertretenden Studierenden gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt gemeinsam mit den gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH, BGBl. II Nr. 29/2004 idgF) zu meldenden Daten zweimal jährlich und hat dem Stand vom 15. November (Stichtag) bzw. vom 15. April (Stichtag) zu entsprechen und ist bis längstens 30. November bzw. 30. April zu erstatten.

§ 5 Meldung der Studierendenmobilität

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat Daten über die Mobilität der Studierenden (Incoming und Outgoing) für jeden seiner Studiengänge gemäß der Anlage 3 zu melden.
- (2) Die Meldung der Daten über die Studierendenmobilität gemäß Absatz 1 erfolgt gemeinsam mit den gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH, BGBl. II Nr. 29/2004 idgF) zu meldenden Daten zweimal jährlich und hat dem Stand vom 15. November (Stichtag) bzw. vom 15. April (Stichtag) zu entsprechen und ist bis längstens 30. November bzw. 30. April zu erstatten.

§ 6 Meldung der Lehrpersonen

- (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat dem Fachhochschulrat einmal jährlich die nicht bereits durch die Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH, BGBl. II Nr. 29/2004 idgF) geregelten zusätzlichen Daten zum Lehrpersonal gemäß der Anlage 4 zu melden.
- (2) Im Rahmen der Lehrpersonalmeldung sind ebenso die gemäß § 12 Abs 3 FHStG besonders qualifizierten Personen zu melden, die wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind oder über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Fachhochschul-Studiengang gelehrt haben.
- (3) Bei den Studiengangsleiterinnen und -leitern ist zusätzlich anzugeben, welchen Studiengang oder welche Studiengänge die Person leitet.
- (4) Die Meldung der Daten zum Lehrpersonal gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt gemeinsam mit den gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH, BGBl. II Nr. 29/2004 idgG) zu meldenden Personaldaten jeweils in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November und betrifft das zuletzt abgeschlossene Studienjahr.

§ 7 Meldung der F&E-Projekte

- (1) Der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat dem Fachhochschulrat einmal jährlich die von der fachhochschulischen Institution durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekte gemäß der Anlage 5 zu melden.
- (2) Die Meldung der F&E-Projekte gemäß Absatz 1 erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April und betrifft das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr.
- (3) Im Jahr 2004 erfolgt die Meldung der F&E-Projekte letztmalig mit 15.11., jedoch auch in Bezug auf das vorangegangene Kalenderjahr 2003.

§ 8 Meldung der Termine der Abschlussprüfungen

- (1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat die Termine (Datum und Uhrzeit) der Abschlussprüfungen nachweislich bis längstens ein Monat davor bekannt zu geben (siehe § 6 Abs 2 Z 3 FHStG idgF).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom FHR am 14. Mai 2004 beschlossen und tritt mit 1. Juni 2004 in Kraft.

Wien, Mai 2004

Claus J. Raidl
Präsident des FHR

Anlage 1 Bewerberinnen- und Bewerbermeldung

zu § 2 Absatz (1) und § 3 Absatz (1)

Merkmale der Bewerberinnen- und Bewerbermeldung für FH-Bakkalaureats- und FH-Diplomstudiengänge

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Studiengangskennzahl gemäß Akkreditierungsbescheid
2	Studiengangsart gemäß Kodextabelle cxStgArt
3	Organisationsform des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
4	Organisationsformteil des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
5	Studiengangsstartsemester gemäß Kodextabelle cxStgStartSem
6	Zugangsvoraussetzung (Schulform) gemäß cxZugang
7	Anzahl der Bewerber je Zugangscode der Kodextabelle cxZugang
8	Anzahl der Bewerberinnen je Zugangscode der Kodextabelle cxZugang

Merkmale Bewerberinnen- u. Bewerbermeldung für FH-Magisterstudiengänge

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Studiengangskennzahl gemäß Akkreditierungsbescheid
2	Studiengangsart gemäß Kodextabelle cxStgArt
3	Organisationsform des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
4	Organisationsformteil des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
5	Studiengangsstartsemester gemäß Kodextabelle cxStgStartSem
6	Zugangsvoraussetzung für FH-Magisterstudiengänge gemäß Kodextabelle cxMagister
7	Anzahl der Bewerber je Zugangscode der Kodextabelle cxMagister
8	Anzahl der Bewerberinnen je Zugangscode der Kodextabelle cxMagister

cxStgArt

StgArtCode	StgArtBezKurz	StgArtBezLang
1	FH-BakkStG	Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang
2	FH-MagStG	Fachhochschul-Magisterstudiengang
3	FH-DiplStG	Fachhochschul-Diplomstudiengang

cxOrgForm

OrgFormCode	OrgFormBez
1	normal
2	berufsbegleitend
3	normal und berufsbegleitend
4	zielgruppenspezifisch

cxStgStartSem

StgStartSemCode	StgStartSemBezKurz	StgStartSemBezLang
1	WS	Wintersemester
2	SS	Sommersemester

cxZugang

ZugangCode	ZugangBez
4	Anerkannte Studienberechtigungsprüfung
5	Ausländische Universitätsreife
6	Abschlusszeugnis einer facheinschlägigen BMS
7	Lehrabschlusszeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen
8	Werkmeisterschulen
9	AHS (Langform)
10	Oberstufenrealgymnasium
11	AHS (Sonderformen)
12	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten
13	Handelsakademien
14	Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe
15	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten
16	Höhere Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung
17	Externistenreifeprüfung
18	Berufsreifeprüfung
19	Inländische postsekundäre Bildungseinrichtung
99	Sonstige

cxMagister

MagisterCode	MagisterBez
1	FH-Abschluss Bakkalaureat (Inland)
2	FH-Abschluss Bakkalaureat (Ausland)
3	Abschluss postsekundäres Studium (Inland)
4	Abschluss postsekundäres Studium (Ausland)
5	Univ.-Abschluss Bakkalaureat (Inland)
6	Univ.-Abschluss Bakkalaureat (Ausland)
7	FH-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. (Inland)
8	FH-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master (Ausland)
9	Univ.-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master / Dr. (Inland)
10	Univ.-Abschluss Dipl.-Ing. / Mag. / Master / Dr. / PhD (Ausland)
11	Sonstige

Anlage 2 Studierendmeldung

zu § 4 Absatz (1)

Betrifft: Studierendendaten exklusive der Attribute gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH, BGBl. II Nr. 29/2004 idgF)

Merkmale der Studierendmeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Studiengangskennzahl gemäß Akkreditierungsbescheid
2	Studiengangsart gemäß Kodextabelle cxStgArt
3	Organisationsform des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
4	Organisationsformteil des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm
5	Studiengangsstartsemester gemäß Kodextabelle cxStgStartSem
6	Berufstätigkeit gemäß Kodextabelle cxBerufstaetigkeit
7	VonNachPersKz: Altes und neues PersKz bei „Übertritten“ gemäß BIS-Datenbankschnittstelle

cxStgArt

StgArtCode	StgArtBezKurz	StgArtBezLang
1	FH-BakkStG	Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang
2	FH-MagStG	Fachhochschul-Magisterstudiengang
3	FH-DiplStG	Fachhochschul-Diplomstudiengang

cxOrgForm

OrgFormCode	OrgFormBez
1	normal
2	berufsbegleitend
3	normal und berufsbegleitend
4	zielgruppenspezifisch

cxStgStartSem

StgStartSemCode	StgStartSemBezKurz	StgStartSemBezLang
1	WS	Wintersemester
2	SS	Sommersemester

cxBerufstaetigkeit

BerufstaetigkeitCode	BerufstaetigkeitBez
0	nicht berufstätig
2	arbeitslos gemeldet mit facheinschlägiger Berufserfahrung
3	arbeitslos gemeldet Sonstige
6	Vollzeit facheinschlägig berufstätig
7	Teilzeit facheinschlägig berufstätig
9	Vollzeit nicht facheinschlägig berufstätig
10	Teilzeit nicht facheinschlägig berufstätig

Anlage 3 Studierendenmobilitätsmeldung

zu § 5 Absatz (1)

Merkmale der Studierendenmobilitätsmeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Mobilitätsprogramm gemäß Kodextabelle cxInternat
2	Gastland gemäß Kodextabelle Nation
3	Datum des Aufenthaltbeginns
4	Datum des Aufhaltendes
5	Aufenthaltszweck gemäß cxZweck

cxInternat

INT_NR	INT_TXT
006	CEEPUS
007	ERASMUS
009	LEONARDO da VINCI
010	Praktikum bei einer internationalen oder supranationalen Organisation
011	Deutsch als Fremdsprache - Praktikum (DAF)
012	Postgraduate – Stipendium (Fulbright, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
013	Austauschstipendium (z.B. Kulturabkommen, Aktionen Österreich-....)
014	Auslandsstipendium für Studierende von Universitäten der Künste
020	Kurt Gödel-Stipendium
022	Auslandslektorat
030	sonstiges Stipendium
031	Stipendium der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
032	Österreich-Stipendium
033	Ernst Mach-Stipendium
034	Franz Werfel-Stipendium
035	Bertha von Suttner-Stipendium
037	APART-Stipendium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
041	EU-Drittstaatenprogramm (EU-China, EU-USA, EU-Kanada usw.)
042	EU-Praktikumsstipendium (EU-Kommission, EU-Rat, EU-Parlament)
201	Von der FH organisierte/r Mobilitätsvereinbarung (Partnerschaftsabkommen, udgl.) bzw. Aufenthalt
202	Vom Studierenden selbst organisierte/r Mobilitätsvereinbarung bzw. Aufenthalt
203	FH-spezifisches Mobilitätsprogramm mit einem anderen österreichischen FH-Studiengang

NATION

Die Kodextabelle NATION steht auf der Homepage des FHR (www.fhr.ac.at) zum Herunterladen zur Verfügung.

cxZweck

ZweckCode	ZweckBezKurz	ZweckBezLang
1	S	Studium
2	P	Praktikum
3	SP	Studium und Praktikum

Anlage 4 Lehrpersonalmeldung

zu § 6 Absatz (1)

Betrifft: Personaldaten exklusive der Attribute gemäß Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen (BiDokVFH, BGBl. II Nr. 29/2004 idgF)

Merkmale der Lehrpersonalmeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Habilitation (ja/nein)
2	Studiengangskennzahl (Leiter/in): Studiengang, den die Person leitet
3	Studiengangskennzahl: Studiengang, dem die Lehrtätigkeit zuzuordnen ist
4	SWS: Summe der SWS in Bezug auf einen bestimmten Studiengang
5	Hauptberuflich Lehrende/r (ja/nein)
6	Hauptberuf: bei nebenberuflich Lehrenden gemäß Kodextabelle cxHauptberuf
7	Mitglied im Entwicklungsteam (ja/nein)
8	Besondere Qualifikation der Mitglieder des Entwicklungsteams gemäß cxBesQual

Ad) Studiengangskennzahl (Studiengangsleiterin/-leiter)

- ▶ Bei der Verwendung „Studiengangsleiter/in“ ist immer der Studiengang anzugeben, den die Person leitet.
- ▶ Magisterstudiengänge können auch von Personen geleitet werden, die bereits eine anderen fachverwandten Studiengang des selben Erhalters leiten.

Ad) Studiengangskennzahl

- ▶ Jede Lehrtätigkeit ist mittels der Studiengangskennzahl einem oder mehr als einem Studiengang zuzuordnen.
- ▶ Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig für mehr als einen Studiengang abgehalten werden, sind jedem der entsprechenden Studiengänge zuzuordnen.

Ad) SWS

- ▶ Anzugeben ist die Anzahl der SWS, welche die gemeldete Lehrperson im Rahmen eines bestimmten Beschäftigungsverhältnisses im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr gelehrt hat; d.h. die Summe der SWS des Winter- und des Sommersemesters.
- ▶ Falls eine Person im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr nicht lehrend tätig war – weil sie z.B. karenziert oder ausschließlich in der Forschung tätig war – sind selbstverständlich auch keine SWS zu melden.
- ▶ Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, sind die SWS gemäß dem tatsächlichen Lehrausmaß auf die beteiligten Lehrpersonen aufzuteilen.

- ▶ Im Falle von Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig für mehr als einen Studiengang abgehalten werden, sind die SWS separat in Bezug auf jeden der Studiengänge mit dem Gesamtausmaß dieser Lehrveranstaltung zu melden.

Ad) Hauptberuflich Lehrende/r (ja/nein)

Für die Definition des/der hauptberuflich Lehrenden sind drei Kriterien relevant: das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit, die Art der Tätigkeit (Profil) und der Anteil an den Einkünften:

- ▶ Hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes der Tätigkeit handelt es sich um den Mittelpunkt des Berufslebens.
- ▶ Hinsichtlich des Tätigkeitsprofils: Die Aufgabe eines hauptberuflichen Mitglieds des Lehrkörpers besteht nicht nur in der Wahrnehmung einer entsprechenden Lehrverpflichtung, sondern auch in der Mitwirkung bei der Administration und Organisation des Fachhochschul-Studienganges. Die Lehrveranstaltungs-koordination, die Betreuung der Studierenden im Rahmen der Lehre, während der Berufspraktika, bei Diplomarbeiten und im Zuge von Auslandsstudien sowie die Durchführung angewandter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten stellen wichtige Aufgaben für die hauptberuflich Lehrenden dar. Hauptberuflich Lehrende sind im Normalfall beim Erhalter des Studienganges mittels echten Dienstvertrages beschäftigt. Die Aufgaben eines hauptberuflich Lehrenden sind im Dienstvertrag festgeschrieben. Das durchschnittliche Lehrausmaß eines hauptberuflich Lehrenden ist im Antrag auf Akkreditierung des Studienganges festgeschrieben.
- ▶ Hinsichtlich der Höhe der Einkünfte handelt es sich gewöhnlich um die hauptsächliche Einkunftsquelle.

Ad) Hauptberuf

Bei nebenberuflich Lehrenden ist deren Hauptberuf anzugeben. Jeder nebenberuflich lehrenden Person ist eine der folgenden Hauptberuf-Kategorien zuzuordnen.

cxHauptberuf

HauptberufCode	HauptberufBez
0	Universität
1	Fachhochschule
2	Andere postsekundäre Bildungseinrichtung
3	Allgemeinbildende höhere Schule
4	Berufsbildende höhere Schule
5	Andere Schule
6	Öffentlicher Sektor
7	Unternehmenssektor
8	Freiberuflich tätig

9	Privater gemeinnütziger Sektor
10	Außerhochschulische Forschungseinrichtung
11	Internationale Organisation
12	Sonstiges

Ad) Mitglied im Entwicklungsteam (ja/nein)

- ▶ Es ist anzugeben, ob die gemeldete Person Mitglied des Entwicklungsteams des angegebenen Studienganges (s. StgKz) war.
- ▶ Die Mitglieder des Entwicklungsteams sind ausschließlich im Fall einer Lehrtätigkeit im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr zu melden.

Ad) Besondere Qualifikation

Für den Fall, dass die gemeldete Person Mitglied des Entwicklungsteams war, ist die besondere Qualifikation gemäß § 12 Absatz 3 FHStG idgF anzugeben. Die besondere Qualifikation kann sein:

- ▶ Habilitation
- ▶ Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation
- ▶ Nachweis einer für den Studiengang relevanten beruflichen Tätigkeit

Der Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation ist folgendermaßen zu erbringen:

- ▶ Durch ein Gutachten einer einschlägigen Fakultät oder Universität.
- ▶ Für Personen, die in einem Besetzungsvorschlag zur Berufung auf die Planstelle eines Ordentlichen Universitäts-Professors genannt waren, durch eine entsprechende Bestätigung des Dekanates der betreffenden Fakultät bzw. der betreffenden Universität.
- ▶ Ob ein PhD. als einer Habilitation gleichwertig anzusehen ist, stellt der FHR in Beachtung des Umstandes der mit diesem Grad verbundenen Qualitätsunterschiede im Einzelfalle fest.

cxBesQual

BesQualCode	BesQualBez
0	Keine
1	Habilitation
2	der Habilitation gleichwertige Qualifikation
3	berufliche Tätigkeit

Anlage 5 F&E-Projektemeldung

zu § 7 Absatz (1)

Merkmale der F&E-Projektemeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Projektnummer
2	Projekttitle: vollständiger Projekttitle
3	Forschungsschwerpunkt gemäß Systematik der österreichischen Wissenschaftszweige
4	Projektbeginn: Datum des operativen Beginns
5	Projektende: Datum des operativen Endes
6	Projektstatus gemäß Kodextabelle cxStatus
7	Personalkosten
8	Sonstige interne Kosten
9	Externe Kosten
10	Finanzierungsart gemäß Kodextabelle cxProjektFinanzierung
11	Finanzierungsart-Betrag: Fremdfinanzierungsbeiträge in Euro
12	Kooperationspartner gemäß cxFuEkooperationsPartner
13	Studiengangskennzahl: Projektzuordnung durch eine, mehrere oder keine StgKz

Erläuterung: Definition F&E-Projekte

Grundsätzlich sind ausschließlich jene F&E-Aktivitäten meldungsrelevant, die durch die fachhochschulische Institution selbst durchgeführt werden.

Nicht dazu zählen all jene Forschungstätigkeiten, die an der Institution beschäftigte Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit an anderen Einrichtungen durchführen (z.B.: Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie Universitätsassistentinnen und -assistenten an deren Universitätsinstituten).

Forschung und Entwicklung wird allgemein als schöpferische Tätigkeit definiert, welche auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. (Quelle: Frascati-Handbuch der OECD 2002)

Dementsprechend sind Projekte aus folgenden Bereichen meldungsrelevant:

- ▶ Grundlagenforschung: Experimentelle oder theoretische Arbeit, die vorwiegend zur Gewinnung neuen Wissens über die Grundlagen von Phänomenen und beobachtbaren Tatsachen durchgeführt wird, ohne an einer besonderen Anwendung oder Nutzung interessiert zu sein.
- ▶ Angewandte Forschung: Darunter versteht man gleichfalls systematisch durchgeführte Untersuchungen mit dem Ziel, neues Wissen zu generieren bzw. den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit der Ausrichtung auf ein spezielles praktisches Ziel. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zur Entwicklung

neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen oder zur Umsetzung von Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genutzt werden können.

- ▶ Experimentelle Entwicklung: Darunter versteht man den systematischen Einsatz des bestehenden Wissens mit dem Ziel, die Herstellung/Einrichtung oder eine wesentliche Verbesserung neuer Materialien, Produkte, Geräte, Produktionsprozesse, Systeme oder Dienstleistungen zu erwirken. Die Entwicklungsarbeiten umfassen die Umsetzung von Erkenntnissen der angewandten Forschung in neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen u. ä. sind nicht darunter zu subsumieren.

Hingegen sind nicht meldungsrelevant:

- ▶ Sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten mit mehr Routinecharakter, welche nicht primär im Dienste der Forschungstätigkeit bzw. eines konkreten Forschungsprojektes unternommen werden, zählen nicht zu den F&E-Tätigkeiten. Z.B.: Gutachtertätigkeiten, Beratungstätigkeiten, Expertisen, Prüf- und Kontrolltätigkeiten für Dritte, Allgemeine Datensammlungen.
- ▶ Diplomarbeiten zählen, sofern sie nicht ein vom Erhalter (ausgewiesenes und) verantwortetes F&E-Projekt darstellen bzw. integraler Bestandteil eines beim Erhalter konkret durchgeführten F&E-Projektes sind, ebenfalls nicht zu den meldungsrelevanten F&E-Aktivitäten.

Ad) Projektnummer

- ▶ Jedes gemeldete F&E-Projekt ist mit einer gleichbleibenden Projektnummer zu kennzeichnen. D.h. die Projektnummer muss für ein und dasselbe Projekt über n Meldungen hinaus ident bleiben bzw. pro Projekt darf nur einmal eine Projektnummer vergeben werden.
- ▶ Die Projektnummer wird aus der Erhalter-Kennzahl und einer fünfstelligen laufenden Nummer gebildet.

Ad) Forschungsschwerpunkt

- ▶ Jedes Projekt ist auf Basis der maßgeblichen fachlich-inhaltlichen Ausrichtung einem Forschungsschwerpunkt zuzuordnen. Eine Zuordnung zu mehreren Forschungsschwerpunkten ist nicht vorgesehen.
- ▶ Die wählbaren Forschungsschwerpunkte entsprechen den Vierstellern der „Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige“. Diese steht auf der Website des FHR zum Download zur Verfügung.
- ▶ Bei Vierstellern (z.B. Mechatronik), die mehreren Zweistellern (z.B. „Mathematik, Informatik“ oder „Physik, Mechanik, Astronomie“ oder „Maschinenbau, Instrumentenbau“ oder „Elektrotechnik, Elektronik“)

zugeordnet sind, ist aufgrund der Schwerpunktsetzung die entsprechende Zuordnung zu wählen.

Beispiel:

1	NATURWISSENSCHAFTEN
11	Mathematik, Informatik
1101	ADV, EDV
1102	Algebra
1103	Analysis
1113	Mathematische Statistik
1129	Mechatronik
12	Physik, Mechanik, Astronomie
1230	Laserphysik
1241	Mechatronik
1242	Massenspektrometrie
22	Maschinenbau, Instrumentenbau
2213	Maschinendynamik
2236	Mechatronik
25	Elektrotechnik, Elektronik
2541	Mechatronik

Ad) Projektbeginn

- ▶ Beim Projektbeginn handelt es sich um den konkreten operativen Beginn des Projekts. Ausschlaggebend ist also die projekt- bzw. leistungsbezogene Sicht (im Unterschied zur kaufmännischen Abwicklung).

Ad) Projektende

- ▶ Beim Projektende handelt es sich um das konkrete Ende der F&E-Aktivität. Ausschlaggebend ist auch hier die projekt- bzw. leistungsbezogene Sicht (im Unterschied zur kaufmännischen Abwicklung). Projektstatus (kaufmännisch)

Ad) Projektstatus

- ▶ Der Projektstatus („laufend“, „abgeschlossen“) gibt an, ob die finanziellen Transaktionen zu einem Projekt abgeschlossen sind.

cxStatus

StatusCode	StatusBez
0	Abgeschlossen
1	Laufend

Beispiel:

- ▶ Ein Projekt wurde am 01.12.2004 in leistungsbezogener Hinsicht beendet. Zum Zeitpunkt der nächsten BIS-Meldung am 15.04.2005 gibt es noch offene Rechnungen oder erwartete Förderzahlungen.
 - Meldung 15.04.2005:
 - Projektende (leistungsbezogen): 01.12.2004
 - Projektkosten und Projektfinanzierung: aktualisierte Zahlen
 - Projektstatus (kaufmännisch): laufend

- ▶ Per 30.06.2005 sind alle finanziellen Transaktionen abgeschlossen.
 - Meldung 15.04.2006:
 - Projektende (leistungsbezogen): 01.12.2004
 - Projektkosten und Projektfinanzierung: endgültige Zahlen
 - Projektstatus (kaufmännisch): abgeschlossen

Erläuterung: Finanzielle Erfassung (Projektkosten und -finanzierung)

Meldungsrelevant ist ausschließlich jener Anteil eines F&E-Projektes, der direkt durch die fachhochschulische durchgeführt wird. Führt etwa eine Fachhochschule ein Teilprojekt eines EU-Projektes durch, ist nicht das Gesamtprojektvolumen anzugeben, sondern nur der entsprechende Anteil, der vom Erhalter abgewickelt wird.

Sowohl die Projektkosten als auch die Projektfinanzierung des an der FH durchgeführten Projektes sind in Euro-Beträgen zu melden und jährlich zu aktualisieren.

- ▶ Zu den Projektkosten zählen „Personalkosten“, „Sonstige interne Kosten“ und „Externe Kosten“.
- ▶ Unter Projektfinanzierung ist die Fremdfinanzierung gemäß Kodextabelle anzugeben.

Projektkosten		Projektfinanzierung	
<i>(Mittelverwendung)</i>	Beträge in €	<i>(Mittelherkunft)</i>	Beträge in €
Personalkosten		Fremdfinanzierung	
Sonstige interne Kosten		(gem. Kodextabelle)	
Externe Kosten			
<i>Saldo</i>		<i>Saldo</i>	
<i>Projektvolumen</i>		<i>Projektvolumen</i>	

Ad) Personalkosten / Sonstige interne Kosten / Externe Kosten

Anzugeben sind alle Kosten, die im Rahmen des F&E-Projektes an der fachhochschulischen Institution oder bei den Kooperationspartnern entstehen. Stellt z.B. ein Unternehmen für die Durchführung einer Versuchsreihe im Rahmen des Forschungsprojektes eine/n spezialisierte/n Mitarbeiter/in zur Verfügung, so sind die Kosten, die dem Projektpartner dadurch entstehen, ebenfalls anzugeben.

Die Angabe bzw. Einteilung der Kosten erfolgt gemäß folgender Kategorien:

- ▶ Personalkosten: z.B. Gehälter („echte“ und freie Dienstverträge), Sozialversicherungsbeiträge, Essenszuschuss, Freiwilliger Sozialaufwand
- ▶ Sonstige interne Kosten: z.B. Materialkosten, Literatur, Reisespesen, Abschreibung, infrastrukturelle Kosten (Telefon).
- ▶ Externe Kosten: z.B. Zukaufsleistungen, Subaufträge, Werkverträge, Durchlaufposten sowie Kosten, die bei Kooperationspartnern anfallen.

Erläuterung:

Die Unterscheidung in interne und externe Kosten soll ermöglichen, dass jener Teil des Projektes erfasst wird, der die Wertschöpfung innerhalb der fachhochschulischen Institution darstellt und nicht durch Subaufträge, andere Zukaufsleistungen oder Durchlaufgrößen verfälscht wird.

Die Projektkosten sind – wie das Projektende und die Projektfinanzierung – zu projizieren und jährlich bzw. bei jeder Meldung des Projekts zu aktualisieren.

Ad) Finanzierungsart

Anzugeben sind alle FH-externen Finanz-, Personal- und Sachleistungen in monetär dargestellter Form (€-Beträge).

Einem Projekt können eine, mehr als eine oder keine Fremdfinanzierungsquelle gemäß nachfolgender Kodextabelle cxProjektfinanzierung zugeordnet werden.

Im Fall von mehreren Finanzierungsbeiträgen innerhalb derselben Kategorie ist deren Gesamtsumme anzugeben. Beteiligt sich beispielsweise der Bund mit € 10.000,- und das Land mit € 7.000,- an der Finanzierung eines F&E-Projektes, so ist in der Kategorie „Öffentlicher Sektor Inland“ die Summe der beiden Finanzierungsbeiträge, i.e. € 17.000,- anzugeben.

ProjektFinanzierung Code	ProjektFinanzierungBez	Erläuterungen
1	Unternehmenssektor Inland	Private und öffentliche Unternehmen, öffentliche Betriebe (Verkehrs- und Versorgungsbetriebe), Banken, Versicherungsunternehmen
2	Unternehmenssektor Ausland	
3	Andere FHs Inland	
4	FHs Ausland	
5	Universitäten Inland	
6	Universitäten Ausland	
7	Öffentlicher Sektor Inland	Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, und deren Einrichtungen, diverse Forschungsförderungseinrichtungen und -fonds
8	Öffentlicher Sektor Ausland	
9	Privater gemeinnütziger Sektor Inland	Private Institutionen ohne Erwerbscharakter
10	Privater gemeinnütziger Sektor Ausland	
11	Europäische Union	
12	Internationale Organisationen	FAO, OECD, UNESCO, IAEA, UNIDO (unabhängig davon, ob der Sitz im Inland ist)
13	Sonstige Inland	
14	Sonstige Ausland	

Beispiele Projektkosten und Projektfinanzierung

Projektkosten		Projektfinanzierung	
<i>(Mittelverwendung)</i>	Beträge in €	<i>(Mittelherkunft)</i>	Beträge in €
Personalkosten		Fremdfinanzierung	
Sonstige interne Kosten		(gem. Kodextabelle)	
Externe Kosten			
<i>Saldo</i>		<i>Saldo</i>	
<i>Projektvolumen</i>		<i>Projektvolumen</i>	

Beispiel 1:

Die Fachhochschule A wickelt in Kooperation mit der Firma X ein Forschungsprojekt ab. Die Firma X stellt für dieses Projekt € 10.000,- sowie eine/n qualifizierte/n Mitarbeiter/in mit einer Arbeitsleistung im Gegenwert von € 2.000,- und ein Firmenlabor im Gegenwert von € 4.000,- zur Verfügung.

- ▶ Unter den „externen Kosten“ sind in diesem Fall € 6.000,- anzugeben.
- ▶ Bei der Projektfinanzierung sind unter der Kategorie „Unternehmenssektor Inland“ € 16.000,- anzuführen.

Beispiel 2:

Die Fachhochschule B führt ein Forschungsprojekt durch, für das sie € 15.000,- von einem Forschungsförderungsfonds Y lukrieren konnte.

- ▶ Bei der Projektfinanzierung sind unter der Kategorie „Öffentlicher Sektor Inland“ € 15.000,- anzuführen.
- ▶ Auf der Seite der Projektkosten schlägt sich dieser Betrag nicht nieder, da vom Fonds weder Personal noch Infrastruktur bereitgestellt wird.

Ad) Kooperationspartner

Ein Kooperationspartner erbringt Leistungen (Know-how oder infrastrukturell), die dem Forschungsgegenstand zuzuordnen und unmittelbar dem Forschungszweck dienlich sind.

- ▶ Sowohl Auftraggeber als auch Subauftragnehmer gelten nur dann als Kooperationspartner, wenn sie diese Kriterien erfüllen bzw. diese Definition zutrifft.
- ▶ Institutionen, die rein als Geldgeber (Förderung, Sponsoring, Aufträge) fungieren, gelten somit nicht als Kooperationspartner.
- ▶ Einem F&E-Projekt sind eine, mehr als eine oder keine der nachfolgend

angeführten Kooperationspartner-Kategorien zuzuordnen.

- ▶ Sofern es mehrere Kooperationspartner derselben Kategorie gibt, ist die entsprechende Kategorie nur einmal auszuwählen.

Kooperationspartner Code	KooperationspartnerBez	Erläuterungen
1	FHs Inland	
2	FHs Ausland	
3	Universitäten Inland	
4	Universitäten Ausland	
5	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Inland	ARCS, Joanneum Research, u.a.
6	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Ausland	
7	Öffentlicher Sektor Inland	Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, und deren Einrichtungen
8	Öffentlicher Sektor Ausland	
9	Unternehmenssektor Inland	Private und öffentliche Unternehmen, öffentliche Betriebe (Verkehrs- und Versorgungsbetriebe), Banken, Versicherungsunternehmen
10	Unternehmenssektor Ausland	
11	Privater gemeinnütziger Sektor Inland	Private Institutionen ohne Erwerbscharakter
12	Privater gemeinnütziger Sektor Ausland	
13	Internationale Organisationen	FAO, OECD, UNESCO, IAEA, UNIDO (unabhängig davon, ob der Sitz im Inland ist)
14	Sonstige Inland	
15	Sonstige Ausland	

Ad) Studiengangskennzahl

- ▶ Die „Projektzuordnung“ betrifft die Zuordnung von F&E-Projekten zu Studiengängen anhand der Studiengangskennzahl.
- ▶ Dabei kann ein Projekt einem, mehr als einem oder keinem Studiengang zugeordnet werden.